

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 26 vom 06. September 2021



Ordnung über die Aufhebung des Masterstudiengangs Computational Science and Engineering

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 9. August 2021 auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, Beschluss vom 8. Juni 2021, nachstehende

**Ordnung über die Aufhebung des
Masterstudienganges Computational Science and Engineering
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

**§ 1
Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den Masterstudiengang Computational Science and Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) wird ab dem Wintersemester 2021/2022 nicht mehr immatrikuliert. Ab dem Wintersemester 2021/2022 ist auch keine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester mehr möglich. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

**§ 2
Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 02.05.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 12 vom 08. Mai 2015) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2024 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

§ 3

Inkrafttreten, Bezeichnung,

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 02. September 2021

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg